

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 24 (1977)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Das BZS teilt mit

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

## Ohne Wissen kein Handeln . . . !

### Die Tätigkeit der Sektion Information

Von D. Wedlake BZS

#### Einleitung

Gehört die Information zum vielzitierten «Fluch der Zwänge», unter dem die heutige Menschheit leidet? Kann der Bürger der auf ihn hereinstürzenden Informationsflut kaum mehr entrinnen? Wird er nicht von morgens früh bis spät in die Nacht durch Presse, Radio und Fernsehen mit einem ungeheuren Schwall an Meldungen, Berichten, Bild- und Tonsendungen aller Art, Gedrucktem und Ungedrucktem ein-, ja förmlich zugedeckt? Können wir ohne eine nicht abreissende Orientierung, eine aufgezwungene Kenntnisnahme und ständige Nachrichtenberieselung nicht mehr leben? Dabei wissen wir auch, dass nur wenige Prozente des weltweiten Informationsangebots unsere Augen und Ohren erreichen – für die hundert Prozent hätten wir weder die nötige Zeit noch das erforderliche Aufnahmevermögen . . .

Und doch – wir brauchen Information! Ohne eine gewisse minimale Menge an «Unterrichtetsein», an «Insbildgesetztwerden» wären wir psychisch und physisch handicapiert, in Beruf und Freizeit behindert oder gegenüber den «Mehrwissenden» zum mindesten benachteiligt. Das gilt selbstverständlich auch für die Belange des Zivilschutzes.

#### Der gesetzliche Auftrag

Es kommt gewiss nicht von ungefähr, dass der Gesetzgeber schon im Artikel 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes über den Zivilschutz zu den «hauptsächlichen Massnahmen» die «Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten» zählt. Auch der Zivilschutz kann sich seiner Informationspflicht gegenüber den Bewohnern unseres Landes nicht entziehen, will er seine Anliegen begründet, glaubwürdig und aktuell und im Sinne einer weitern vorbeugenden, rechtzeitigen Massnahme noch während der Friedensphase «verkaufen». Dabei hat er eine Doppelaufgabe zu erfüllen. Einerseits gilt es, im eigenen Bereich, das heisst bei den zwischeninstanzlichen Beziehungen der direkt mit dem Zivilschutz Befassten, und anderseits bei der Bevölkerung und ihren Behörden ein Klima des Vertrauens,



*Ein beliebtes Aufklärungsmittel: die leicht montierbaren und einprägsamen Bildtafeln unserer Ausstellungsserien*

des Überzeugseins und des Verständnisses zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen.

Diese gesetzliche Aufklärungspflicht ist nicht selbstverständlich. Ein Gesetz stellt die juristische Formulierung eines Volks- oder Regierungswillens dar, bedeutet aber noch lange nicht, dass vom Inkrafttreten an diese beschlossenen Absichten nun auch wirklich und wirksam in die Tat umgesetzt werden. Ohne das menschliche Handeln bleibt ein Gesetz toter Buchstabe. In den Anfangsjahren des Zivilschutzes war bei vielen die Einsicht in die Notwendigkeit, ja Unerlässlichkeit eines Schutzes der zivilen Bevölkerung vor den Gefahren des modernen Krieges oder einer Grosskatastrophe natürlichen oder technischen Ursprungs nicht oder nur in geringem Masse vorhanden. Dazu kam die noch fehlende Kenntnis der organisatorischen, baulichen und materiellen Bereiche des Zivilschutzes, über die orientiert werden musste.

Wenn auch diese eher negative Ausgangslage sich heute eindeutig und erkennbar im positiven Sinne gewandelt hat und mehr Bürgerinnen und Bürger als je aktiv mit dem Zivilschutz in



*Die Frau im Zivilschutz: Telefondienst*

Berührungen gekommen sind, bleibt die Aufgabe der fortlaufenden und zeitgemässen Information bestehen. Weshalb?

#### Warum weiterhin Information?

Die verschiedenen «Kalten Kriege» und weltpolitischen Entwicklungen der jüngsten Zeit, Ölkatastrophen und Erdbeben, Geiselnahmen und Terroraktionen aller Art – solche Ereignisse zeigen, dass wir alles andere als in einer Zeit ungestörten Friedens und Wohlstandes leben und uns vermehrt um eine erschreckende *Vielfalt an Bedrohungen* zu kümmern haben. Es kommt aber ein weiterer entscheidender Faktor dazu. Wohl hat die Beherrschung der Technik zum Wohle

des Menschen gewaltige Fortschritte gemacht. Damit einher ging aber auch eine rapide Entwicklung der Waffen- und Kriegstechnik. Die Massenvernichtungsmittel werden immer umfassender und präziser. Das bei der Ausnutzung der friedlichen Kernenergie anfallende Plutonium wird zur Herstellung von Atombomben «abgezweigt». Das nukleare Gleichgewicht der Atommächte scheint je länger je mehr ins Wanken zu geraten und damit die Gefahr eines neuen Konflikts grösser, die Möglichkeit einer erfolgreichen Kriegsverhinderung immer fraglicher zu werden.

Bei einer realistischen Betrachtung der heutigen Bedrohungslage kann auch der schweizerische Zivilschutz nicht abseits stehen. Die daraus abzuleitende Information der Bevölkerung über mögliche Schutzmassnahmen, sollte es zum Schlimmsten kommen, ein absolutes Muss. Man kann nicht genug darauf hinweisen, dass in den kriegerischen Ereignissen der jüngsten Zeit die *zivilen Einwohner* der betroffenen Länder und Regionen die grössten Opfer und Leiden zu beklagen hatten, weit mehr als die kämpfende Truppe! Die Flüchtlinge, die daheim gebliebenen Männer, Frauen und Kinder, die Alten, Gebrechlichen



#### Eine aktuelle Schutzmassnahme!

und Kranken – sie alle wurden und werden noch von den Kriegsfolgen am härtesten betroffen. Und das gleiche trifft auch für die durch Naturkatastrophen ereilten Menschen zu.

Man könnte jetzt einwenden, der Schutzdienstpflichtige werde ja «von Amtes wegen» ausreichend orientiert, erhalte eine spezifische Zivilschutz-

ausbildung und benötige deshalb keine zusätzliche Information. Diese Ansicht ist nur sehr bedingt richtig. Die heutigen Bestrebungen zur *Verwirklichung der in der Konzeption 1971 enthaltenen Grundsätze* und insbesondere die durch den Bundesrat beantragte *Gesetzesrevision* – Ausdehnung der Organisations- und Baupflicht auf sämtliche Gemeinden des Landes, Auf- und Ausbau des Schutzraumdienstes usw. – gebieten eine ständige, aktuelle Orientierung der ZS-Formationen, damit sie über die entsprechenden Massnahmen der Behörden und Instanzen auf dem laufenden gehalten werden können.

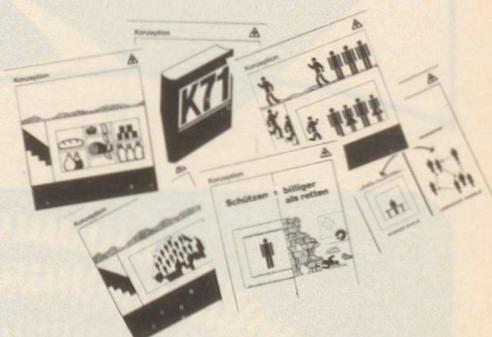
In noch vermehrtem Masse hat die übrige Bevölkerung ein Anrecht auf eine genaue Kenntnis dessen, was in nächster Zeit geplant und unternommen wird, um ihr Leben und Überleben im Falle eines nationalen Notstandes zu gewährleisten.

**Die Informationsträger und -mittel**  
 Grundsätzlich haben Bund, Kantone und Gemeinden die gesetzliche Pflicht zur *Aufklärung der Bevölkerung*. Beim Bund ist es das Bundesamt für Zivilschutz, BZS, das als Exekutivorgan des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Hauptlast der Zivilschutz-Information trägt. Das Departement selber beschränkt sich auf allgemeine, «offizielle» Verlautbarungen, Pressecommuniqués und dergleichen, während das BZS über die im nachfolgenden beschriebenen Werbe- und Aufklärungsmittel verfügt und diese zielgerichtet und je nach Aktualität punktuell zum Einsatz bringt, sie aber auch zum Teil den Kantons- und Gemeindebehörden, die sich mit dem Zivilschutz befassen, zur Verfügung stellt. So wird im Rahmen einer verhältnismässig bescheidenen finanziellen und personellen Bandbreite versucht, den Gedanken des Schutzes der Zivilbevölkerung ins Land zu tragen, die Einwohner auf dem laufenden zu halten und Informationslücken zu schliessen, um auf diese Weise einen Beitrag zur Sicherung der Vorangriffsbereitschaft des Landes zu leisten. Bei dieser Aufgabe wird das Bundesamt durch den *Schweizerischen Bund für Zivilschutz*, SBZ, unterstützt, der, mit seinem Zentralsekretariat in Bern und 22 kantonalen Sektionen und insbesondere durch die Herausgabe der Zeitschrift *«Zivilschutz»*, ebenfalls wertvolle Aufklärungsarbeit leistet. Im Sinne von Artikel 3, Absatz 3, der Verordnung über den Zivilschutz aus dem Jahre 1964 subventioniert der Bund die Bestrebungen des SBZ.

An der Spitze der Informationsmittel, über die das Bundesamt bzw. dessen Sektion Information verfügt, steht immer noch *das geschriebene Wort* in all seinen Anwendungsarten und Variationsmöglichkeiten, als da sind *Informationsblätter*, *Faltprospekte*, *Broschüren* usw., die an Einzelinteressenten oder bei grösseren Zivilschutzveranstaltungen abgegeben oder verteilt werden. Von fast gleicher Wichtigkeit sind *Standard- oder Mustervortragstexte*, zum Teil mit Illustrationen versehen, die den amtseigenen oder andern Referenten ihre Arbeit erleichtern helfen.

Einen Schwerpunkt in der *«Zivilschutz-Werbung»*, um einmal diesen Begriff aus der modernen Public-Relations-Arbeit zu verwenden, bilden zweifellos die nach aktuellen Zivilschutzthemen (Frau und Zivilschutz, Das Leben im Schutzraum, Zivilschutz und Jugend usw.) gestalteten *Ausstellungsserien*. Durch diese farbigen, grossformatigen Bildtafeln mit den zugehörigen Texten, die von Interessenten überdies in *Schaubüchern* eingesehen und ausgewählt werden können, ist es möglich, ein breitgefächertes Spektrum der Ausstellerwünsche abzudecken.

Zu den modernen Aufklärungsmitteln gehören alle audiovisuellen Möglichkeiten, sei es der *Film* oder die *Tonbildschau*. Der Gratisausleihdienst des BZS verfügt über rund 100 Lehr- und Aufklärungsfilme sowie drei Tonbildschauen, die letztes Jahr über 1000mal zum Einsatz kamen. In die gleiche Sparte gehören die immer umfangreicher werdenden *Foto- und Bildarchive*, die einer lebendigen und aktuellen Dokumentation von Broschüren, Ausstellungen oder Pressear-



Prokifolien, eine wertvolle Hilfe für Referenten

tikeln dienen, sowie eine nach neuestem Stand angelegte *Prokifolien-sammlung* zur Unterstützung der Referententätigkeit.

Nicht vergessen sei die bundesamtseigene *Zivilschutz-Fachbibliothek* mit zahlreichen Bänden fachtechnischen oder verwandten Inhalts, die über 100

Periodika umfassende *Zeitschriften-sammlung* sowie der umfangreiche *Zeitungsausschnittsdienst* des «Argus der Presse».

Noch ein Wort zur Monatszeitschrift «Zivilschutz», die in den drei Landessprachen erscheint und sporadisch auch Artikel für unsere romanischen Miteidgenossen abdruckt. Aufmerksame Leser werden bemerkt haben, dass die Aufmachung der einzigen schweizerischen Zivilschutz-Fachzeitschrift seit Jahresbeginn geändert, «modernisiert» wurde, um den Inhalt optisch und einteilungsmässig besser zu präsentieren, ein Unterfangen, das sicher nur begrüßt werden kann. Der «Zivilschutz», der einerseits der freien Berichterstattung aus allen Gebieten dieses bedeutsamen Teiles unserer Gesamtverteidigung dient, ist anderseits auch eine Art Sprachrohr der Bundesexekutive, die mit der Rubrik «Das Bundesamt teilt mit» Gelegenheit hat, ihr wichtig erscheinende amtliche Mitteilungen, Verlautbarungen oder Kreisschreiben an die kantonalen Zivilschutzmäter sowie andere geeignete Texte zu veröffentlichen.

In einen weiten Informationszusammenhang muss die ständige *Informations- und Redaktionskommission* des



«Zivilschutz», unsere dreisprachige Fachzeitschrift mit der Rubrik «Das BZS teilt mit»

SBZ gestellt werden, in der Vertreter des Bundesamtes Einstieg haben und an der Gestaltung des jährlichen Redaktionsprogramms der Zeitschrift mithelfen, was auch für die Vertreter der CRI – *Commission romande de l'information* – gilt, die speziell die Belange der welschen Schweiz wahrnehmen.

Nicht unerwähnt bleibe der «gelbe» *Pressedienst*, durch den der Presse- und Informationschef des SBZ die inländische Tagespresse laufend mit Zivilschutz-Neuigkeiten aus dem In-

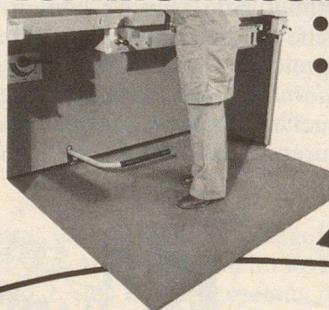
und Ausland versorgt, auch dies in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz. Dass daneben mit den ausländischen Verbänden und Fachorganisationen, aber auch mit der *Internationalen Organisation für Zivilverteidigung*, IOZV, in Genf rege Kontakte gepflegt werden, ist selbstverständlich.

## Ausblick

Die Information ist eine der wichtigen Lebensadern, die die Institution des Zivilschutzes durchpulsen. Man wird wohl nie auf sie verzichten können. Das spezifische Zivilschutzwissen ist für ein entsprechendes Handeln unabdingbar – wie es schon im Titel dieses Artikels heisst. Dieses Wissen, sei es nun bei den Kadern und Mannschaften der ZS-Formationen selber oder in der Bevölkerung, verhilft zu einem zielbewussten Vorgehen bei all unsern Bemühungen um einen wirksamen, glaubwürdigen und zweckmässigen Schutz der Zivilbevölkerung in Krieg oder Katastrophe. Die Information nährt dieses Wissen. Auch sie muss wirksam, glaubwürdig und zweckmässig sein. Sie gilt es zu pflegen und fortlaufend zu vermitteln. Eine schöne und dankbare Aufgabe!

PRO AQUA – PRO VITA 77 – Wir sind dabei: Halle 26, Stand Nr. 333

## Beläge aus porösem Gummi vor Ihre Maschine



- grosse Zuschnitte nach Ihren Angaben
- und alle übrigen Beläge aus Gummi und Kunststoffen



Verlangen Sie unsere Unterlagen!

**gummi Maag**  
führt mehr als der Name sagt

8600 Dübendorf 1, Tel. 01/821 31 31  
3084 Bern-Wabern,  
Tel. 031/54 41 11  
9000 St. Gallen, Tel. 071/25 25 20  
1002 Lausanne,  
Tel. 021/22 41 64

\*\* 880

Ihr bester Partner  
für flexible Verbindungen  
mit Kompensatoren und  
Metallschläuchen



**BOA – Ihr Schweizer Partner –**  
beratet, verkauft, produziert.  
**BOA AG Luzern**  
**Tel. 041-44 21 21**

